

Organisationsreglement (OgR)

der

Bürgerkorporation

Rapperswil / BE

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
RECHTE	3
BEFUGNISSE	5
BURGERRAT	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
PERSONAL	8
DAS SEKRETARIAT	8
VERANTWORTLICHKEIT	9
VERFAHREN	9
ABSTIMMUNGEN	10
WAHLEN	11
PROTOKOLLE	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
AUFLAGEZEUGNIS	15

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die burgerliche Korporation führt das Burgerrodel und verwaltet ihr Vermögen. Sie beachtet dabei die Interessen der Einwohnergemeinde.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der burgerlichen Korporation sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan,
- d) das zur Vertretung der burgerlichen Korporation befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- mindestens 1x jährlich um die Rechnung zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- im Burgerrodel eingetragen ist
- in der Einwohnergemeinde 3255 Rapperswil stimmberechtigt ist
- in der Ortschaft 3255 Rapperswil Wohnsitz hat.

Information

Art. 5 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht die Schweigepflicht entgegensteht.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Initiative

Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- entweder als einfach Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- innert der Frist gemäss Art. 8 eingereicht wird,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Anmeldung

Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 11 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 45ff).

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der burgerlichen Korporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Zuständigkeit

a) Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- d) die Sekretärin oder den Sekretär
- e) die Kassierin oder den Kassier.

b) Sachgeschäfte

Art. 14 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung oder Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 10'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 25% Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die burgerliche Korporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die burgerliche Korporation bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der burgerlichen Korporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Nutzungsreglement

Art. 19 ¹ Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Nutzung.

² Dieses Reglement muss

- die nutzungsberechtigten Personen
- Art und Höhe der Nutzung
- das Verfahren

bestimmen.

Burgerrat

Burgerrat

Art. 20 ¹ Der Burgerrat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁴ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 21 ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der burgerlichen Korporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

Organisation

Art. 22 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschrift	Art. 23 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die burgerliche Korporation. ² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied. ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied. ⁴ Die Versammlung oder der Burgerrat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.
Anweisungsbefugnis	Art. 24 ¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn – die zuständige Angestellte oder Beamtin oder der zuständige Angestellte oder Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat, – die Ressortchefin oder der Ressortchef sie zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² Zwei Mitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 27 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 28 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 29 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 61.

Rechnungsprüfungskommission

Grundsatz **Art. 30** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Versammlung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 31** ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Privatrechtlich
Angestellte **Art. 32** ¹ Der Burgerrat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Das Sekretariat

Stellung **Art. 33** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische
Verantwortlichkeit **Art. 34** ¹ Die Organe und das Personal der burgerlichen Korporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 35 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren

Einberufung

Art. 36 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 14 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 37 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Allgemeines

Art. 38 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

Art. 39 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 41 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 42 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
– erläutert das Abstimmungsverfahren und
– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 46 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 47 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die

sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 48 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 50 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 51 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 52 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 51 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig,

wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 53

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Bürger-rates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 54),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57).

Ungültiger Wahlgang

Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 55 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 56¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 57¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 59 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 61 Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 62 ¹ Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Versammlung vorzulesen und nach ihrer Genehmigung vom Präsidenten/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin zu unterzeichnen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

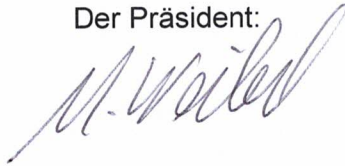
Inkrafttreten

Art. 63 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1.1.2011 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 7. April 1978 auf.

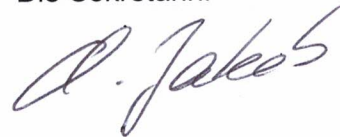
Die Versammlung vom 26. November 2010 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Ulrich Weibel

Die Sekretärin:



Christine Jakob

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 30. DEZ. 2010

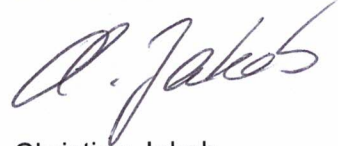


Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 22.10.2010 bis 19.11.2010 bei der Gemeindeverwaltung 3255 Rapperswil öffentlich aufgelegt.
Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 15.10.2010 bekannt.

Rapperswil, 15.10.2010

Die Sekretärin:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'C. Jakob', written in a cursive style.

Christine Jakob